

**Gutachten 366-1147-03-MURD/N5  
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45670**

**ANLAGE: 26 VW**  
Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: AU7  
Stand: 10.04.2006



**Fahrzeughersteller : VOLKSWAGEN**

**Raddaten:**

Radgröße nach Norm : 7 1/2 J X 17 H2 Einpreßtiefe (mm) : 40  
Lochkreis (mm)/Lochzahl : 112/5 Zentrierart : Mittenzentrierung

**Technische Daten, Kurzfassung**

| Ausführung | Ausführungsbezeichnung |                            | Mittenloch (mm) | Zentrierringwerkstoff | zul. Radlast (kg) | zul. Abrollumf. (mm) | gültig ab Fertigdatum |
|------------|------------------------|----------------------------|-----------------|-----------------------|-------------------|----------------------|-----------------------|
|            | Kennzeichnung Rad      | Kennzeichnung Zentrierring |                 |                       |                   |                      |                       |
| AU7840M57  | AU7 LK 112             | Ø 57.1/Ø 70.1              | 57,1            |                       | 735               | 2250                 | 08/03                 |
| AU784057   | AU7 LK 112             | Ø 57.1/Ø 70.1              | 57,1            |                       | 735               | 2250                 | 08/03                 |

**Verwendungsbereich/Fz-Hersteller : VOLKSWAGEN**

Befestigungsteile : Kegelbundschrauben M14x1,5, Schaftl. 28 mm, Kegelw. 60 Grad, für Typ : 1K; 1T; 2K; 3B; 1KP; 3BS; 2KN; 1KM; 3C

Zubehör : AEZ Artikel Nr. ZJAE

Befestigungsteile : Kegelbundschrauben M14x1,5, Schaftl. 32 mm, Kegelw. 60 Grad, für Typ : 7M

Zubehör : AEZ Artikel Nr. ZJA4

Anzugsmoment der Befestigungsteile : 120 Nm für Typ : 1K; 1KM; 1KP; 1T; 2K; 2KN; 3B; 3BS; 3C  
170 Nm für Typ : 7M

Verkaufsbezeichnung: **CADDY**

| Fahrzeugtyp | Betriebserlaubnis   | kW      | Reifen       | Auflagen zu Reifen      | Auflagen            |
|-------------|---------------------|---------|--------------|-------------------------|---------------------|
| 2K          | e1*2001/116*0252*.. | 51 - 77 | 205/50R17 93 | 11A; 22B; 24C; 24D      | 10B; 11B; 11G; 11H; |
| 2KN         | L320                |         | 215/45R17 91 | 11A; 22I; 24J; 24M; 5GG | 12A; 51A; 71C; 71K; |
|             |                     |         | 225/45R17 90 | 11A; 22B; 24C; 24D; 5GA | 721; 73C; 74A; 74P  |
|             |                     |         | 225/45R17 94 | 11A; 22B; 24C; 24D      |                     |
|             |                     |         | 235/45R17 93 | 11A; 22B; 24C; 24D      |                     |

Verkaufsbezeichnung: **GOLF**

| Fahrzeugtyp | Betriebserlaubnis   | kW       | Reifen        | Auflagen zu Reifen           | Auflagen                |
|-------------|---------------------|----------|---------------|------------------------------|-------------------------|
| 1K          | e1*2001/116*0242*.. | 55 - 110 | 205/50R17 89  | 11A; 22P; 24J; 24M; 51J      | nur Limousine           |
|             |                     |          | 205/50R17 89W | 11A; 22P; 24J; 24M; 51J      | Allradantrieb; nur      |
|             |                     | 55 - 147 | 215/45R17 87W | 11A; 22P; 24J; 24M; 5ET; 51J | Limousine               |
|             |                     |          | 225/45R17 90  | 11A; 22P; 24J; 24M           | 10B; 11B; 11G; 11H;     |
|             |                     |          |               | 235/45R17 93                 | 11A; 21B; 22F; 24C; 24D |

Verkaufsbezeichnung: **GOLF PLUS**

| Fahrzeugtyp | Betriebserlaubnis   | kW       | Reifen       | Auflagen zu Reifen           | Auflagen            |
|-------------|---------------------|----------|--------------|------------------------------|---------------------|
| 1KP         | e1*2001/116*0304*.. | 55 - 110 | 205/50R17 89 | 11A; 22P; 24J; 24M; 51J      | Frontantrieb;       |
|             |                     |          | 215/45R17 87 | 11A; 22P; 24J; 24M; 5ET; 51J | 10B; 11B; 11G; 11H; |
|             |                     |          | 215/45R17 91 | 11A; 22P; 24J; 24M; 51J      | 12A; 51A; 573; 71C; |
|             |                     |          | 225/45R17 90 | 11A; 22P; 24J; 24M           | 71K; 721; 73C; 74A; |
|             |                     |          | 235/45R17 93 | 11A; 21B; 22F; 24C; 24M      | 74P                 |

**Gutachten 366-1147-03-MURD/N5  
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45670**

**ANLAGE: 26 VW**  
Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: AU7  
Stand: 10.04.2006



Verkaufsbezeichnung: **JETTA**

| Fahrzeugtyp | Betriebserlaubnis   | kW      | Reifen        | Auflagen zu Reifen                | Auflagen  |
|-------------|---------------------|---------|---------------|-----------------------------------|---|
| 1KM         | e1*2001/116*0328*.. | 75 -147 | 205/50R17 89  | 11A; 21B; 22H; 22L; 24J; 24M      | Frontantrieb;<br>10B; 11B; 11G; 11H;<br>12A; 51A; 573; 71C;<br>71K; 721; 73C; 74A;<br>74P |
|             |                     |         | 215/45R17 87W | 11A; 21B; 22H; 22L; 24J; 24M; 51J |   |
|             |                     |         | 225/45R17 90  | 11A; 21B; 22H; 22L; 24J; 24M      |   |
|             |                     |         | 235/45R17 93  | 11A; 21B; 21N; 22F; 22L; 24C; 24D |   |

Verkaufsbezeichnung: **PASSAT**

| Fahrzeugtyp | Betriebserlaubnis   | kW      | Reifen       | Auflagen zu Reifen           | Auflagen  |
|-------------|---------------------|---------|--------------|------------------------------|---|
| 3C          | e1*2001/116*0307*.. | 75 -147 | 215/45R17 91 | 11A; 22P                     | nur Kombi<br>Frontantrieb; nur<br>Limousine                                       |
|             |                     |         | 235/45R17 93 | 11A; 21P; 22M; 22Q; 24J; 24M |   |
|             |                     | 77 -110 | 205/50R17 89 | 11A; 22M; 22P                | Frontantrieb;<br>10B; 11B; 11G; 11H;<br>12A; 51A; 71C; 71K;<br>721; 73C; 74A; 74P |
|             |                     | 77 -147 | 205/50R17 93 | 11A; 22M; 22P                |   |
|             |                     |         | 225/45R17 91 | 11A; 22M; 22P                |   |

Verkaufsbezeichnung: **VW PASSAT**

| Fahrzeugtyp | Betriebserlaubnis  | kW       | Reifen        | Auflagen zu Reifen | Auflagen  |
|-------------|--|----------|---------------|--------------------|---|
| 3B          | e1*95/54*0043*..<br>e1*98/14D0043*..<br>e1*98/14*0043*.. | 66 -92   | 215/45R17 87  | 11A; 24J           | Kombi; Limousine;<br>Frontantrieb;<br>10B; 11B; 11G; 11H;<br>12A; 51A; 71C; 71K;<br>721; 73C; 74A; 74P  |
|             |  |          | 225/45R17-90  | 11A; 22B; 22D; 24J |   |
|             |  | 110 -142 | 225/45R17-90W | 11A; 22B; 22D; 24J |   |
| 3B          | e1*95/54*0043*..<br>e1*98/14D0043*..<br>e1*98/14*0043*.. | 81 -92   | 225/45R17-90  | 11A; 22B; 22D; 24J | Kombi; Limousine;<br>Allradantrieb;<br>10B; 11B; 11G; 11H;<br>12A; 51A; 71C; 71K;<br>721; 73C; 74A; 74P |
|             |  | 110 -142 | 225/45R17-90W | 11A; 22B; 22D; 24J |   |
| 3BS         | e1*2001/116*0173*..<br>e1*98/14*0173*..                  | 202      | 205/50R17     | 51G; 52J           | 10B; 11G; 11H; 12A;<br>51A; 71C; 71K; 721;<br>73C; 74A; 74P   |
|             |  |          | 225/45R17     | 51G                |   |

Verkaufsbezeichnung: **VW SHARAN**

| Fahrzeugtyp | Betriebserlaubnis  | kW      | Reifen       | Auflagen zu Reifen  | Auflagen  |
|-------------|--|---------|--------------|---|---|
| 7M          | e1*93/81*0023*..<br>e1*95/54*0023*..<br>e1*98/14*0023*.. | 66 -128 | 225/45R17    | VDG; 11A; 22B; 24J; 24M                                     | nur bis<br>e1*98/14*0023*11;<br>Frontantrieb;<br>10B; 11B; 11G; 11H;<br>12A; 51A; 71C; 71K;<br>721; 73C; 74A; 74P |
|             |  |         | 235/45R17-93 | 11A; 21B; 22B; 24D; 24J                                     |   |
|             |  |         | 245/40R17    | VDJ; 11A; 22B; 24D; 24J; 66B; 687                           |   |
| 7M          | e1*2001/116*0023*..<br>e1*98/14*0023*..                  | 66 -150 | 225/45R17 94 | 11A; 22B; 22L; 24J; 24M                                     | ab e1*98/14*0023*12;<br>10B; 11B; 11G; 11H;<br>12A; 51A; 573; 71C;<br>71K; 721; 73C; 74A;<br>74P                  |
|             |  |         | 235/45R17 93 | nicht Allradantrieb; 11A; 21B; 22B; 22L; 24C; 24M; 367; 5HA |   |
|             |  |         | 235/45R17 94 | 11A; 21B; 22B; 22L; 24C; 24M; 367                           |   |

**Gutachten 366-1147-03-MURD/N5  
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45670**

**ANLAGE: 26 VW**

Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: AU7

Stand: 10.04.2006



Seite: 3 von 6

Verkaufsbezeichnung: **VW TOURAN**

| Fahrzeugtyp | Betriebserlaubnis | kW      | Reifen       | Auflagen zu Reifen | Auflagen   |
|-------------|-------------------|---------|--------------|--------------------|--|
| 1T          | e1*2001/116*0211* | 66 -103 | 205/50R17 89 | 11A; 24J; 24M; 5FM | 10B; 11B; 11G; 11H;<br>12A; 51A; 71C; 71K;<br>721; 73C; 74A; 74P |
|             |                   | 66 -110 | 205/50R17 93 | 11A; 24J; 24M      |  |
|             |                   |         | 215/45R17 91 | 11A; 24J; 24M; 5GA |  |
|             |                   |         | 225/45R17 91 | 11A; 24J; 24M; 5GA |  |
|             |                   |         | 235/45R17 93 | 11A; 24C; 24D      |  |

**Auflagen**

- 10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind unter Berücksichtigung der Loadindexe, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen, soweit im Verwendungsbereich keine Abweichungen festgelegt sind.
- 11A) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 4 der Anlage VIIIb zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- 11B) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in der Fahrzeuggenehmigung für diesen Fahrzeug-Typ/ -Variante/ -Version bzw. Fahrzeugausführung genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren bei der nächsten Befassung mit den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle unter Vorlage der Allgemeinen Betriebserlaubnis bzw. der Abnahmebestätigung nach §19 Abs. 3 der StVZO berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- 11G) Die Brems-, Lenkungsaggregate und das Fahrwerk mit Ausnahme von Sonder-Fahrwerksfedern müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Für die Sonder-Fahrwerksfedern muß eine Allgemeine Betriebserlaubnis oder ein Teilegutachten vorliegen; gegen die Verwendung der Rad/Reifenkombination dürfen keine technischen Bedenken bestehen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 11H) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.
- 12A) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich, es sei denn, dass für den hier aufgeführten Fahrzeugtyp eine weitere Umrüstmöglichkeit im Gutachten aufgeführt ist. Für diese Umrüstung mit der Einschränkung in Spalte Auflagen "Reifen mit Schneeketten" sind die dort aufgeführten Auflagen und Hinweise zu beachten.
- 21B) Durch Nacharbeit im Bereich der vorderen Radhausauschnittkanten bzw. der Kunststoffinnenkotflügel in diesem Bereich ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 21N) Durch Aufweiten bzw. Ausstellen der vorderen Radhäuser im Bereich der Radaußenseite ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination unter Berücksichtigung der maximal zulässigen Betriebsbreite nach ETRTO bzw. WdK herzustellen.
- 21P) Durch Nacharbeit im Bereich der vorderen Radhausauschnittkanten bzw. der Kunststoffinnenkotflügel in diesem Bereich ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination unter Berücksichtigung der maximal zulässigen Betriebsbreite nach ETRTO bzw. WdK herzustellen.
- 22B) Durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausauschnittkanten bzw. der Kunststoffinnenkotflügel in diesem Bereich ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.

# Gutachten 366-1147-03-MURD/N5 zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45670

**ANLAGE: 26 VW**

Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: AU7

Stand: 10.04.2006



Seite: 4 von 6

- 22D) Durch Nacharbeit der hinteren Radhäuser im Bereich der Radinnenseite ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 22F) Durch Aufweiten bzw. Ausstellen der hinteren Radhäuser im Bereich der Radaußenseite ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 22H) Durch Aufweiten bzw. Ausstellen der hinteren Radhäuser im Bereich der Radaußenseite ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination unter Berücksichtigung der maximal zulässigen Betriebsbreite nach ETRTO bzw. WdK herzustellen.
- 22I) Durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausauschnittkanten bzw. der Kunststoffinnenkotflügel in diesem Bereich ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination unter Berücksichtigung der maximal zulässigen Betriebsbreite nach ETRTO bzw. WdK herzustellen.
- 22L) Durch Nacharbeit im Bereich der Heckschürzenbefestigung ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 22M) Durch Nacharbeit im Bereich der Heckschürzenbefestigung ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination unter Berücksichtigung der maximal zulässigen Betriebsbreite nach ETRTO bzw. WdK herzustellen.
- 22P) Durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Innenkotflügel auf der Radaußenseite ist eine ausreichende Freigängigkeit unter Berücksichtigung der maximal zulässigen Betriebsbreite nach ETRTO bzw. WdK herzustellen.
- 22Q) Durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Innenkotflügel auf der Radaußenseite ist eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen.
- 24C) An den vorderen Radhäusern ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen.
- 24D) An den hinteren Radhäusern ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen.
- 24J) An den vorderen Radhäusern ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen. Je nach Rüstzustand des Fahrzeuges (z. B. Fahrzeugtieferlegung, Radabdeckungsverbreiterung, usw.) kann es möglich sein, dass die Radabdeckung ausreichend ist.
- 24M) An den hinteren Radhäusern ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen. Je nach Rüstzustand des Fahrzeuges (z. B. Fahrzeugtieferlegung, Radabdeckungsverbreiterung, usw.) kann es möglich sein, dass die Radabdeckung ausreichend ist.
- 367) Durch Begrenzen des Lenkeinschlages oder durch Nacharbeit der vorderen Radhäuser im Bereich der Radinnenseite ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 51A) Der vom Fahrzeughersteller (siehe Betriebsanleitung oder Reifenfülldruckhinweis am Fahrzeug) bzw. Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten.  
Die Verwendung von Reifen mit Notlaufeigenschaften ist laut Hersteller nur mit Reifenfülldrucküberwachungssystem zulässig.
- 51G) Die Verwendung dieser Rad/Reifen-Kombination ist nur zulässig, wenn dieser Reifen in den Fahrzeugpapieren bereits serienmäßig eingetragen oder vom Fahrzeughersteller, s. Auszug aus der EG-Genehmigung des Fahrzeuges (EG-Übereinstimmungsbescheinigung), freigegeben ist. Der Loadindex, das Geschwindigkeitssymbol, die M+S-Kennzeichnung, die Reifenfabrikate der Fahrzeugpapiere, die Hinweise und die Empfehlungen des Fahrzeugherstellers sind bei Verwendung dieser Reifengröße zu beachten.
- 51J) Die Verwendung der Reifengrößen ist nur zulässig, wenn die Reifennennbreite, der in den Fahrzeugpapieren serienmäßig eingetragenen Mindestreifengröße, nicht unterschritten wird.
- 52J) Diese Reifengröße ist nur mit M+S-Profil zulässig.

**Gutachten 366-1147-03-MURD/N5  
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45670**

**ANLAGE: 26 VW**

Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: AU7

Stand: 10.04.2006



Seite: 5 von 6

- 573) Die Verwendung unterschiedlicher Reifengrößen an Vorder- und Hinterachse ist an Fahrzeugen mit Allradantrieb nur zulässig, wenn deren Abrollumfänge gleich sind.  
Es ist eine Bestätigung des Reifenherstellers über die tatsächlichen Abrollumfänge erforderlich; der Nachweis der Eignung ist bei den Fahrzeugpapieren mitzuführen.  
Am Fahrzeug sind nur Reifen eines Herstellers, Profiltyps und einer Geschwindigkeitskategorie zulässig.
- 5ET) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur zulässig an Fahrzeugausführungen bis zu einer zulässigen Achslast von 1090kg.
- 5FM) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur zulässig an Fahrzeugausführungen bis zu einer zulässigen Achslast von 1160kg.
- 5GA) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur zulässig an Fahrzeugausführungen bis zu einer zulässigen Achslast von 1200kg.
- 5GG) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur zulässig an Fahrzeugausführungen bis zu einer zulässigen Achslast von 1230kg.
- 5HA) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur zulässig an Fahrzeugausführungen bis zu einer zulässigen Achslast von 1300kg.
- 66B) Es dürfen nur folgende Reifenfabrikate der Geschwindigkeitskategorie "V" oder "Z" verwendet werden:
- |             |                      |
|-------------|----------------------|
| Hersteller: | Typ:                 |
| BRIDGESTONE | RE 71, S-01          |
| DUNLOP      | SP Sport 8000        |
| UNIROYAL    | RTT-1, RTT-2         |
| YOKOHAMA    | AV1-40i, A510, A008P |
- Werden Reifen anderer Hersteller verwendet, so ist eine Bestätigung des Reifenherstellers über die Montierbarkeit der Reifen auf dieser Felgengröße erforderlich; der Nachweis der Eignung ist bei den Fahrzeugpapieren mitzuführen.
- 687) Folgende Rad/Reifen-Kombination ist zulässig:
- |              |              |
|--------------|--------------|
|              | Reifengröße: |
| Vorderachse: | 225/45R17    |
| Hinterachse: | 245/40R17    |
- Ist eine der beiden Reifengrößen im Gutachten nicht aufgeführt, so ist die nicht aufgeführte Reifengröße nur auf einer anderen Felgengröße zulässig.  
Die erforderlichen Auflagen und Hinweise sind achsweise zu beachten.  
An Fahrzeugausführungen mit automatischem Blockierverhinderer (ABV) bzw. Antriebsschlupfregelung (ASR) dürfen nur Reifen verwendet werden, deren Differenz im Abrollumfang kleiner als 1% ist. Es ist eine Bestätigung des Reifenherstellers über die tatsächlichen Abrollumfänge erforderlich; der Nachweis der Eignung ist bei den Fahrzeugpapieren mitzuführen.  
Am Fahrzeug sind nur Reifen eines Herstellers, Profiltyps und einer Geschwindigkeitskategorie zulässig.
- 71C) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgeninnenseite nur Klebegewichte angebracht werden.
- 71K) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb des Tiefbetts angebracht werden.
- 721) Es ist nur die Verwendung von Gummiventilen oder Metallschraubventilen mit Überwurfmutter von außen, die weitgehend den Normen (DIN, E.T.R.T.O. bzw. Tire and Rim) entsprechen und die für einen Ventilloch-Nenndurchmesser von 11,3 mm geeignet sind, zulässig.  
Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen.
- 73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.
- 74A) Es dürfen nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Radbefestigungsteile verwendet werden, dabei ist die Gewindegröße der serienmäßigen Befestigungsteile zu beachten. Bei Verwendung von Radschrauben, ist die, in der Anlage zum Gutachten, dem Fahrzeug zugeordnete Schaftlänge zu beachten.

**Gutachten 366-1147-03-MURD/N5  
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45670**

**ANLAGE: 26 VW**

Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: AU7

Stand: 10.04.2006



Seite: 6 von 6

74P) Radausführungen mit Zentrierring im Mittenloch sind nur zulässig, wenn die im Gutachten beschriebenen Zentrierringe verwendet werden.

VDG) Es dürfen nur folgende Reifenfabrikate verwendet werden:

| Hersteller: | Typ:   |
|-------------|--|
| BRIDGESTONE | S-01(ZR), S-02(ZR) zul. Achslast bis 1330 kg   |
| DUNLOP      | SP SPORT 8000 zul. Achslast bis 1240 kg        |
| GOODYEAR    | EAGLE F1, EAGLE GSD+ zul. Achslast bis 1330 kg |
| PIRELLI     | P-700Z, PZERO zul. Achslast bis 1200 kg        |
| UNIROYAL    | RTT1 zul. Achslast bis 1230 kg                 |

Die Verwendung o. g. Reifenfabrikate ist nur zulässig, wenn die Reifentragfähigkeit ausreichend für die zulässige Achslast ist.

Werden Reifen anderer Hersteller verwendet, so ist eine Bestätigung des Reifenherstellers über die ausreichende Tragfähigkeit der Reifengröße erforderlich; der Nachweis der Eignung ist bei den Fahrzeugpapieren mitzuführen.

VDJ) Es dürfen nur folgende Reifenfabrikate verwendet werden:

| Hersteller: | Typ:  |
|-------------|---|
| BRIDGESTONE | RE 71(ZR), S-01(ZR) zul. Achslast bis 1240 kg |
| CONTINENTAL | alle ZR zul. Achslast bis 1230 kg             |
| DUNLOP      | SP SPORT 8000 zul. Achslast bis 1330 kg       |
| MICHELIN    | MXX3, SX-GT, XGTV zul. Achslast 1230 kg       |
| PIRELLI     | PZERO zul. achslast bis 1230 kg               |
| UNIROYAL    | RTT1 zul. Achslast bis 1330 kg                |

Die Verwendung o. g. Reifenfabrikate ist nur zulässig, wenn die Reifentragfähigkeit ausreichend für die zulässige Achslast ist.

Werden Reifen anderer Hersteller verwendet, so ist eine Bestätigung des Reifenherstellers über die ausreichende Tragfähigkeit der Reifengröße erforderlich; der Nachweis der Eignung ist bei den Fahrzeugpapieren mitzuführen.